

Merkblatt: Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 10 (4) KitaPersV¹
Hinweise zur Beantragung der Genehmigung² durch die zuständige Behörde
Stand: November 2017

§ 10 (5) KitaPersV:

„Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und ... genehmigter Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden“.

1. Antragstellung bei Ersteinsatz im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals (Erstantrag)

Antragsteller ist der Träger einer Einrichtung. Von ihm wird erwartet, dass er sich bereits im Vorfeld des geplanten Einsatzes einer Kraft im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals über deren fachliche Voraussetzungen sowie die Ziele, die mit dem Einsatz der Kraft angestrebt werden, Klarheit verschafft.

Der **Antrag** ist dann **formlos** zu stellen. In einem solchen Antrag ist jedoch nachvollziehbar und begründet darzulegen, dass die betreffende Kraft

- persönlich und gesundheitlich geeignet sowie
- fachlich vorbereitet ist und
- das fachliche Profil der Einrichtung ergänzen und/oder
- erweitern soll.

Erforderlich ist daher eine **Darstellung** der

- **arbeitsorganisatorischen** (z.B. befristet, projektbezogen etc.) und
- **konzeptionellen Einbindung** (wie bewegungsorientiert, bilingual, musisch-künstlerisch etc.)

der Ergänzungskraft.

¹ Kita-Personalverordnung § 10 Abs. 1 bis Abs. 4 KitaPersV in der Fassung vom 06.08.2010, zuletzt geändert am 10.07.2017

² § 10 Abs. 5 KitaPersV

Die Antragsstellung kann einen

- **befristeten bzw. projektbezogenen Einsatz**
- **dauerhaft konzeptionell eingebundenen Einsatz** oder
- einen Einsatz, der in Bezug auf **Kontinuität, zeitlichen Umfang** und **fachliche Ausrichtung wesentlich** zur **Umsetzung eines Profilschwerpunkts** der Einrichtung beiträgt

der Ergänzungskraft beinhalten. Eine Verlängerung von befristeten bzw. projektbezogenen Anträgen ist in begründeten Fällen möglich.

Grundsätzlich gilt, dass in einem an emotionaler Stabilität ausgerichteten und **multiprofessionell orientierten Team** Kinder auch Anregungen von Personen mit unterschiedlichen bildungs- und lebensbiografischen Hintergründen erhalten sollen, die ihnen weitere Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten eröffnen. Die Kraft soll in diesem Sinne zwar zu einer **Verstärkung des Lebensweltbezuges** beitragen, jedoch keine Aufgaben als Bezugserzieher/-in der Kinder übernehmen. Neben **Handwerker/innen, Künstler/innen, Sportler/innen, Gesundheits- oder Naturpädagog/innen, Muttersprachlern/innen** etc. können somit auch Kräfte eingesetzt werden, die bei besonderen Betreuungsbedarfen und -situationen von Kindern die Erzieher/innen **unterstützen**, z.B. als Sprach- und Kulturvermittler/innen bei der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund oder in besonderen Eingewöhnungssituationen.

2. Hinweise zur Anrechnung

Kräfte, die zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung eingesetzt werden, jedoch keine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, können gemäß § 10 (4) KitaPersV mit einem Anteil von **70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs** als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.

Insbesondere bei einem **dauerhaft konzeptionell eingebundenen Einsatz** ist eine fachliche Unterstützung und Begleitung sowie die fortlaufende Möglichkeit der Teilnahme an pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen zur **Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Eignung** gemäß § 13 (1) KitaPersV von Seiten des Trägers durch Art und Umfang der Angebote sowie durch entsprechende Freistellung zu gewährleisten.

Kräfte gemäß § 10 (4) KitaPersV können nur dann mit einem Anteil von **100 Prozent** ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn die Kraft in Bezug auf **Kontinuität, zeitlichen Umfang** und **fachliche Ausrichtung** ihres Einsatzes **wesentlich** zur **Umsetzung eines Profilschwerpunkts** der Einrichtung beiträgt.

Eine Anrechnung mit **100 Prozent** setzt die fundierte Einschätzung der persönlichen Eignung der Kraft, eine bereits verstetigte fachliche Einbindung in das multiprofessionell orientierte Team sowie den notwendigen Beziehungsaufbau zu Kindern und Eltern voraus. Diese Voraussetzungen können bei einer bereits bestehenden viertel- bis halbjährigen Beschäftigung als gegeben angenommen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die notwendige **Kontinuität** durch einen unbefristeten oder zumindest mehrjährig geplanten Einsatz gewährleistet ist. Der **zeitliche Umfang** des Einsatzes sollte mindestens 20 Std./Woche umfassen, um eine regelmäßige Teilnahme an Teamsitzungen und einen

kollegialen Austausch sowie die Beteiligung an der Konzeptionsarbeit zu ermöglichen. Die **fachliche Ausrichtung** steht dabei in Bezug zur „Fachlichkeit“ der Kraft, die entsprechend ihrer Profession bzw. ihrer berufspraktischen Erfahrungen **wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts** beiträgt. Voraussetzung ist die entsprechende Verankerung des Profilschwerpunkts in der Konzeption der Einrichtung.

Die Anzahl von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 des § 10 KitaPersV muss in einem **ausgewogenen Verhältnis** zur Anzahl der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 9 (1) KitaPersV stehen.

Träger können Kräften gemäß § 10 (4) KitaPersV nach länger andauernder ergänzender Tätigkeit entsprechende Qualifizierungswege im Rahmen einer individuellen Bildungsplanung nach § 10 (3) KitaPersV oder einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung gemäß § 10 (2) KitaPersV eröffnen.

Gemäß Abschnitt 2 KitaG (Beteiligung) sind Eltern bzw. der Kita-Ausschuss unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange in geeigneter Form über den Einsatz anderer Kräfte zu informieren.

Kräfte, die gem. §§ 9 oder 10 KitaPersV in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden, müssen nach dem Kindertagesstättengesetz (§ 3 Abs. 2 Satz 4 KitaG) i.V.m. dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG) grundsätzlich über die zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügen. Davon kann nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa beim Einsatz von Muttersprachlern/innen in bilingualen Einrichtungen s.u.) abgewichen werden.

3. Ausnahmeregelungen

Im Einzelfall kann eine Kraft zur Ergänzung und Erweiterung des fachlichen Profils der Einrichtung eingesetzt werden - in der Regel sollen in einer Einrichtung daher nicht mehrere Ergänzungskräfte im Rahmen der Mindestpersonalausstattung tätig sein. Gemäß den *Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung (VVKitaPersV)* schließt die Bestimmung „im Einzelfall“ ausdrücklich aus, dass die Erlaubnis für mehr als eine Kraft pro Einrichtung erteilt werden kann. Ausnahmen können allerdings genehmigt werden

- in sehr großen Einrichtungen,
- wenn die Kräfte jeweils nur in einem geringen Stundenumfang tätig werden oder
- wenn sich dies aus den Anforderungen hinsichtlich der Profilergänzung (etwa durch den Einsatz von Muttersprachlern/innen in mehreren Gruppen o.ä.) ergibt.

4. Nachbemerkung

Personen, die weder über einen Abschluss nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 KitaPersV noch über eine Tätigkeitserlaubnis nach § 10 Abs. 5 KitaPersV verfügen, dürfen nicht im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals einer Einrichtung („personelle Regelausstattung“ gemäß § 10 KitaG) beschäftigt werden.

Verstöße dagegen können Auswirkungen auf die Festlegung der Kapazität (Senkung) durch die zuständige Behörde und auf die Finanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.